



Nur sachgerechte Informationen nutzen dem Verbraucher

Der Bundesrat hat das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Während des parlamentarischen Verfahrens wurde unerwartet ein Abschnitt zur Regelung der Verbraucherinformation in das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) eingefügt, welches neben diesen beiden Bereichen auch eine Vielzahl anderer Produktgruppen erfasst und in wesentlichen Punkten dem im Jahre 2002 gescheiterten Verbraucherinformationsgesetz entspricht. Auf seine zentralen Schwachpunkte hat die Wirtschaft schon damals hingewiesen.

Vor allem besteht die Gefahr, dass die grundsätzlich auch von der Wirtschaft gewünschte sachgerechte und schnelle Information der Verbraucher durch die vorgeschlagenen Regelungen gerade nicht erreicht wird. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Verbraucher durch Fehlinterpretationen und Panikmeldungen verunsichert werden. Das kann für die betroffenen Unternehmen unübersehbare wirtschaftliche Konsequenzen haben, die zu Absatzeinbrüchen und Unternehmenskrisen führen können. Das muss unbedingt vermieden werden.

Die Wirtschaft hält daher Änderungen der Regelungen zur Verbraucherinformation im LFGB für dringend geboten. Ziel muss es sein, die sachgerechte Information der Verbraucher sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und im Extremfall die Existenz betroffener Unternehmen nicht zu gefährden. Die unterzeichnenden Verbände appellieren dringend an die politischen Entscheidungsträger, die folgenden Punkte in den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

1. Sämtliche Informationen, auf deren Zugang ein Anspruch bestehen soll, müssen sachgerecht aufbereitet und mit Erläuterungen versehen werden.

Verbraucher müssen in der Lage sein, produktbezogene Informationen richtig zu beurteilen. Dies ist von der Behörde im Rahmen einer Informationsaufbereitungspflicht sicherzustellen. Verschuldet sie die Weitergabe fehlerhafter Informationen, muss sie dafür haften.

2. Über nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren dürfen von der Behörde keine Auskünfte erteilt werden.

Viele behördliche Ermittlungen erweisen sich im Nachhinein als unbegründet. Die vorschnelle Offenlegung der Inhalte nicht abgeschlossener Verwaltungsverfahren kann für Unternehmen unumkehrbare sowie existenzgefährdende Konsequenzen haben und unterbindet nicht selten wichtige Innovationen.

3. Das Informationsrecht der Behörde muss auf gesundheitlich relevante Fälle beschränkt werden.

Das vorgesehene Recht der Behörde, die Öffentlichkeit auch zugunsten „wirtschaftlicher Interessen“ oder sonstiger „bedeutender Sachverhalte“ aktiv zu informieren, ist zu unbestimmt und gerade wegen der existenzbedrohenden Folgen für Unternehmen im Falle fehlerhafter Informationen nicht akzeptabel. Nur wenn Gefahren für Leib oder Leben oder ein vergleichbar überragendes Interesse an einer Information der Öffentlichkeit bestehen, kann ein solches Vorgehen der Behörden gerechtfertigt sein.

4. Offenlegung nur von Daten, die nach Inkrafttreten des LFGB erhoben wurden.

Um den Schutz empfindlicher Daten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) effektiv zu gewährleisten, dürfen bei den Behörden bereits gespeicherte Daten nicht rückwirkend offen gelegt werden. Denn darin enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind wegen des bisher geltenden Grundsatzes der Vertraulichkeit behördlicher Akten nicht gekennzeichnet und wären der Öffentlichkeit frei zugänglich.

5. Unternehmen müssen über die veröffentlichten Daten informiert werden

Erteilt eine Behörde produkt- oder unternehmensbezogene Auskünfte, müssen die betroffenen Unternehmen stets darüber umfassend informiert werden. Auch müssen sie immer die Möglichkeit haben, vor der behördlichen Auskunft den Sachverhalt zu erläutern. Nur so können diese Unternehmen ihre schutzwürdigen Rechte gesichert wahrnehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind aus Sicht der unterzeichnenden Verbände unverzichtbar, um einen für die Verbraucher und die betroffenen Wirtschaftsbereiche gleichermaßen verlässlichen Vollzug der hoheitlichen Verbraucherinformation zu gewährleisten.